



Bedingungen für die Einreichung von Programmen und Projekten 2017

Checkliste der wichtigsten Änderungen

Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich

Änderungen Bedingungen für Programme (Pg) und Projekte (Pj)

Stichwort	Beschreibung Bedingungsänderung	Kapitel
Antragseinreichung – einzureichende schriftliche Unterlagen	Neu muss nur noch das rechtsgültig unterzeichnete Antragsformular schriftlich fristgerecht per Post der Geschäftsstelle zugestellt werden. Alle übrigen Eingabedokumente können elektronisch übermittelt werden.	1.3 (Pj + Pg)
Maximal zugelassene Kostenwirksamkeit	Bisher konnten Programme und Projekte mit einer Kostenwirksamkeit bis zu 15 Rp./kWh eingereicht werden. Diese maximale Kostenwirksamkeit wird auf 8 Rp./kWh gesenkt. Hinweis: Die Kostenwirksamkeit ist definiert als beantragter Förderbeitrag dividiert durch die über die Nutzungsdauer erzielte Stromersparung.	2.2.2. (Pj + Pg)
Beleuchtung – anrechenbare Volllaststunden	Für die anrechenbaren Volllaststunden werden in der bestehenden Tabelle neu die Werte gemäss dem Entwurf SIA 387/4 übernommen.	4.6.1. (Pj + Pg)
Innenbeleuchtung – Mindestanforderungen Leuchten	Für die Leuchten, die nach einer Beleuchtungssanierung zum Einsatz kommen, gelten neu die folgenden Mindestanforderungen: - Steh-, Pendel-, Deckenanbau-, Deckeneinbau- und Industrieleuchten: ≥ 120 lm/Watt - Downlight, Strahler, Wallwasher, Nassraum-, Tisch- und Wandleuchten: ≥ 100 lm/Watt	4.6.2. (Pj + Pg)
Strassenbeleuchtung - Fördergegenstand	Förderbar sind nur noch LED-Leuchten mit präsenzbasierter Regelung: - Ausgangslage Quecksilberdampflampen oder mittlerweile verbotene Technologie: Nur die präsenzbasierte Regelung ist als Zusatzinvestition förderbar. - Ausgangslage gesetzlich erlaubte Technologie (z.B. Natriumdampflampen): Ersatz und präsenzbasierte Regelung sind förderbar. - Ausgangslage LED: - Ohne Ersatz der bestehenden LED-Beleuchtung ist die präsenzbasierte Regelung förderbar.	4.6.3. (Pj + Pg)



	- Bei gleichzeitigem Ersatz der bestehen LED-Beleuchtung sind Ersatz und präsenzbasierte Regelung förderbar.	
Strassenbeleuchtung – Mindestanforderung Lichtausbeute	Die Mindestanforderung an die eingesetzten Leuchten wird von 100 lm/Watt (Bedingungen 2016) auf 105 lm/Watt erhöht.	4.6.3. (Pj + Pg)

Änderungen Bedingungen für Programme (Pg)

Stichwort	Beschreibung Bedingungsänderung	Kapitel
Förderbeiträge von Dritten	Es sind nur noch Programme zugelassen, die keine Fördermittel von Dritten an die Endkunden benötigen. Fördermittel Dritter an Programm-Management und flankierende Massnahmen sind möglich.	2.2.4. (Pg)
Finanzierungsrahmen – Beiträge an das Programm-Management	Es dürfen maximal 25% des gesamten Förderbetrages für das Programm-Management einschliesslich der flankierenden Massnahmen eingesetzt werden (Bedingungen 2016: 30%).	3.1 (Pg)
Finanzierungsrahmen – Beiträge an Analysen	Es können maximal 10% des Förderbeitrags an die Endkunden für Analysen vergeben werden. Dabei subventioniert ProKilowatt höchstens 50% der Kosten von Analysen. Es wird nicht mehr zwischen Grob- und Feinanalysen unterschieden.	3.1 (Pg)
Finanzierungsrahmen – Obergrenze Endkunden	Neu gilt für die ProKilowatt-Fördermittel eine Obergrenze von CHF 100'000.- pro Endkunde.	3.1 (Pg)
Programme mit Projektauktionen – zugelassene Trägerschaften	Es werden explizit nur noch Programm-trägerschaften zugelassen, die selber in diesem Zusammenhang bereits Zielvereinbarungen oder Energieverbrauchsanalysen anbieten.	4.7 (Pg)